

D GESCHICHTE UND LÄNDERKUNDE

DGAA Deutschland

BADEN-WÜRTTEMBERG

Regionen und Orte

Baden <Markgrafschaft>

Städtewesen

- 11-1 *Die Städte der Markgrafen von Baden* : Städtewesen und landesherrliche Städtepolitik in der Frühen Neuzeit / Katja Leschhorn. - Stuttgart : Kohlhammer, 2010. - XXV, 201 S. : Ill., Kt. ; 24 cm. - (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg : Reihe B, Forschungen ; 183). - Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2007/2008. - ISBN 978-3-17-021682-2 : EUR 22.00
[#1672]

Die stadthistorische Forschung hat sich, wie die Autorin vollkommen zu Recht, eingangs der hier vorgelegten Studie betont, bisher überaus stark auf die knapp fünfzig Freien und Reichsstädte konzentriert, wogegen die 3.000 bis 4.000 landesherrlichen Städte im Gebiet des Alten Reiches viel zu wenig, ja teilweise gar keine Beachtung gefunden haben.

Ziel von Katja Leschhorn ist es, mit ihrer Heidelberger Dissertation diese Lücke in der Forschung zu schließen und einen Beitrag zur Erforschung der rechtlichen Stellung der Landstädte in der badischen Markgrafschaft zu leisten. Die Städtelandschaft der Markgrafschaft Baden bietet sich schon deshalb an, weil diese keine Vielzahl von Städten besitzt, sondern vielmehr überschaubar ist. Untersucht wird die rechtliche Entwicklung der Städte am Ende des 15. und am Beginn des 16. Jahrhunderts vor allem im Kerngebiet der bis 1535 vereinigten badischen Markgrafschaft, in erster Linie die Städte Pforzheim und Baden (heute Baden-Baden). Zum Vergleich werden noch die kleineren Landstädte Altensteig, Kuppenheim und Stollhofen herangezogen. Dagegen wird auf die Städte im badischen Oberland (im wesentlichen das heutige Markgräfler-Land) sowie in Lahr-Mahlberg und in den badischen Gebieten im heutigen Großherzogtum Luxemburg nur am Rande eingegangen.

Die zentralen Quellen der Autorin bilden einerseits die Stadtbücher des 16. Jahrhunderts, „das heißt, die schriftlichen Sammelaufzeichnungen städtischer Behörden, die in Buchform geordnet sind. Solche Stadtbücher dienten den Behörden zur Amtsführung und konnten von diesen abgeändert oder ergänzt werden“ (S. 2). Derartige Stadtbücher sind für Baden, Durlach und Altensteig vorhanden, die zweite wichtige Quelle bilden daneben die Stadt-

privilegien, die seitens der Markgrafen am Ausgang des 15. bzw. Eingang des 16. Jahrhunderts für die Residenzstädte Pforzheim und Baden erlassen wurden.

Neben dem Blick auf die rechtliche Stellung der Städte innerhalb der Markgrafschaft untersucht die Arbeit zudem die Entwicklung der badischen Städte während des 16. Jahrhunderts. Hierbei wird insbesondere untersucht, welche Folgen die Einführung der Reformation bzw. in der Markgrafschaft Baden-Baden schließlich die Durchsetzung der Gegenreformation in den Städten hatte. Im Abschlußkapitel vergleicht die Autorin schließlich die rechtliche Stellung der badischen Städte mit der Rechtsstellung der Städte in den Nachbarterritorien, insbesondere in der Kurpfalz.

Am Ende ihrer Studie kann Katja Leschhorn feststellen, "dass landesherrliche Städte ... ganz eigene Spezifika und Merkmale besitzen konnten" (S. 191) und daß die Merkmale und Rechte, die Freie Reichsstädte für sich beanspruchen konnten, keineswegs ohne weiteres auf landesherrliche Städte übertragen werden können - im Gegenteil.

Fast alle badischen Städte verfügten am Ende des 15. Jahrhunderts noch über kein Stadtrecht, erst im Jahre 1486 und 1507 wurden Baden und Pforzheim Stadtrechtsprivilegien zuteil. Zuvor hatte von den badischen Städten lediglich Steinbach ein Stadtrechtsprivileg erhalten. Auch kann die Autorin einen überaus „eingeschränkten Rechtsstatus der Bürger“ (S. 191) in den badischen Landstädten konstatieren. So verfügten die Einwohner der Städte über keine rechtliche Sonderstellung gegenüber der ländlichen Bevölkerung, sondern waren bis zur Erteilung von Stadtrechtsprivilegien wie die Landbevölkerung Leibeigene des Markgrafen. Erst mit der Erteilung von Stadtrechtsprivilegien im 16. Jahrhundert wurde für Pforzheim, Baden und Durlach die Leibeigenschaft aufgehoben. Nunmehr waren auch hier die Einwohner frei in der Wahl des Ehepartners, hatten das Recht des freien Zuges usw.

Auch mit Blick auf die städtischen Organe muß die Autorin von einer „eingeschränkter Autonomie“ (S. 192) sprechen. Eine zentrale Funktion kam in den badischen Städten dem vom Landesherrn eingesetzten Schultheiß zu, demgegenüber die Rechte der städtischen Gremien - wie der Rat oder aber auch der Bürgermeister - begrenzt waren. Diese Beschränkung galt freilich auch für die Gerichtsbarkeit. Im Gericht führte der Schultheiß als Vertreter des Markgrafen stets den Vorsitz, genauso wie der Markgraf sich selbst bei der Wahl der Richter wie auch der städtischen Beamten das letzte Wort vorbehielt.

Einer starken landesherrlichen Kontrolle sahen sich schließlich auch Handel und Gewerbe ausgesetzt. Noch um 1500 wurden seitens des Landesherrn in Baden die Bildung von Zünften untersagt, Satzungen für die Durchführung von Handel und Gewerbe wurden seitens des Landesherrn festgelegt, dieser verfolgte dabei klar das Ziel einerseits die Qualität der Waren zu sichern, andererseits die Versorgung seiner Städte zu gewährleisten. Während des 16. Jahrhunderts, so konstatiert die Autorin, kam es gleichwohl zur Bildung von Zünften, Handel und Handwerk konnten ein Stück weit mehr Freiräume für sich beanspruchen.

Ein Schwerpunkt der Studie liegt ohne Zweifel auf der Betrachtung der Städtepolitik der Markgrafschaft Baden-Badens. Dabei zeigt die Autorin zunächst auf, wie Philipp I. (1515 - 1533) gegenüber reformatorischen Strömungen eine konziliante, ja sehr entgegenkommende Linie vertreten hat, die zur Ausbreitung der Reformation in den Städten, insbesondere in der Stadt Baden führte, woran sich auch nichts änderte, als der Markgraf in den letzten Jahren seiner Regierung sich verstärkt um eine Wiedereinsetzung des alten Glaubens bemühte. Kam es in der Markgrafschaft Baden-Baden während der ersten bayrischen Vormundschaftsregierung zwischen 1537 und 1556 zu gegenreformatorischen Bestrebungen, so war es Markgraf Philipp, der in den Jahren 1556 - 1559 erneut die Ausbreitung der Reformation letztendlich duldete. Schließlich war es die zweite bayrische Vormundschaftsregierung und Markgraf Philipp II. (1577 - 1588), der den „verstärkte(n) Kampf gegen die reformatorische Bewegung in den Städten“ (S. 157) aufnahm. Am Beispiel der Städte Ettlingen und Baden legt die Autorin dar, daß es innerhalb der Bevölkerung zu erheblichen Widerständen gegen die Wiedereinführung des alten Glaubens kam. Hier wird deutlich „wie fest die reformatorische Bewegung vor allem in den Städten war. Ablehnung kam hauptsächlich aus der Oberschicht und den städtischen Gremien (S. 162)“. Schließlich lenkt die Autorin den Blick auf die Kleinstädte der Markgrafschaft, wie bspw. Stollhofen oder Kuppenheim, und konstatiert hierbei, daß sich diese nur schwer von den Marktflecken und größeren ländlichen Siedlungen abgrenzen lassen. So waren insbesondere die Marktflecken Bühl und Rastatt in ökonomischer Hinsicht Zentralorte, verfügten über eine Mauer und übertrafen mit Blick auf ihre Einwohnerzahl mehrere der Klein- und Zwergstädte. Auch waren in den Kleinstädten wie in den Marktflecken die Einwohner des Landes alle Leibeigene des Markgrafen. Eine herausgehobene Stellung unter den Städten der Markgrafschaft hatten seit den Stadtrechtsprivilegien von 1485 bzw. 1507 Pforzheim und Baden. Hier waren die Bürger von der Leibeigenschaft und den damit zusammenhängenden Leistungen befreit. Hier bestanden u.a. die Möglichkeit des freien Zugs und das Recht der freien Ehepartnerwahl. Auch waren beide Städte auf den Landtagen vertreten und genossen wirtschaftliche Vorteile. Diese bestanden vor allen Dingen in der Aufhebung der Bede - einer Art Grundsteuer - während gleichzeitig auf eine ganze Reihe von Gütern das so genannte Ungeld - vergrößert gesagt: Verbrauchsteuern - erhoben wurde. Zudem - und damit verbunden - sollten die Privilegierungen der Städte deren wirtschaftliche Attraktivität steigern. Die Privilegien von Baden und Pforzheim wurden zum Vorbild für andere Städte, die diese „oftmals auf Drängen der Bürger und gegen Zahlung höherer Geldsummen“ (S. 195) teilweise verliehen bekamen.

Im abschließenden Kapitel wird dargelegt, daß die rechtliche Stellung der Städte in der Markgrafschaft zahlreiche Parallelen zur Rechtsstellung von Heidelberg, Alzey und Neustadt a. H. in der Kurpfalz aufweisen, sich mithin die Markgrafen bei der Erteilung der Privilegien an der vom pfälzischen Kurfürsten für seine Städte vorgenommenen Privilegierung orientierten. Auffallende Ähnlichkeiten konstatiert die Autorin schließlich auch zwischen den

Städten der Markgrafschaft und den Städten des Fürstbistums Speyer mit Blick auf die Rechte der Untertanen im wirtschaftlichen Bereich. Freilich orientierte sich auch der Fürstbischof wiederum bei der Erteilung wirtschaftlicher Privilegien am kurpfälzischen Vorbild. Dagegen lassen sich kaum Abhängigkeiten zwischen der rechtlichen Stellung der badischen Städte von den Stadtrechtsprivilegien in Vorderösterreich ausmachen.

Die Autorin legt eine, trotz der an sich trockenen Materie, überaus interessante und lesenswerte Darstellung zur Stellung der Landstädte in der Markgrafschaft Baden vor. Sie wird dem von ihr gesetzten Ziel, den Fokus auf diesen bisher vernachlässigten Städtetyp zu legen vollauf gerecht und gibt wichtige Anregungen für die Erforschung der Städtelandschaft in anderen südwestdeutschen Territorien.

Michael Kitzing

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>